

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 128.

Mittwoch den 8. Mai.

1867.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 24. December vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von der Steuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,65 Pfg. von der Steuereinheit, von diesem Tage ab, und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. April 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten vom 1. bis längstens den 15. Mai dieses Jahres in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom Fünftehnten Mai dieses Jahres an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen. Endlich werden Diejenigen, welche ihre Wohnungskarten in der obgedachten Zeit nicht umgetauscht haben sollten, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf des 15. Mai das in §. 45 vorgeschriebene Verfahren wider die Säumigen eingeleitet und mit ihrer Vorladung auf ihre Kosten verfahren werden wird.

Leipzig, am 24. April 1867.

Das Universitäts-Gericht.

In Stellvertretung Dr. Voettger.

Das sächsische Telegraphenwesen.

In einem der letzten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes wird mittels Verordnung vom 26. d. M. der wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die königlich preussische Regierung abgeschlossene Vertrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit desselben die königlich sächsische Telegraphenleitungen am 23. v. M. der königlich preussischen Telegraphenverwaltung überwiesen worden sind. Nach diesem Vertrage, von dem wir hiermit bei seiner Wichtigkeit einen etwas genauern Auszug geben, macht sich die königlich preussische Regierung verbindlich, das gesammte, bei der sächsischen Staats-Telegraphenverwaltung angestellte Personal, mit Ausnahme der Diätistinnen, in ihren Dienstaufzunehmen, in soweit die Beamten in dem Dienste verbleiben und dem Könige von Preußen den Dienst leisten wollen. Die königlich preussische Regierung verspricht zugleich bei Neuansstellungen im königlich preussischen Telegraphendienste die Angehörigen des Königreichs Sachsen in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen im Königreich Preußen zu berücksichtigen, beziehentlich zum Tentamen und Probendienste zuzulassen. Insbesondere macht dieselbe die Zusage, königl. sächsische versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Gemeine bei Besetzung der für sie geeigneten Stellen bei den in Sachsen gelegenen Bureauz vorzugsweise zu berücksichtigen. Die nach Sachsen stationirten königlich preussischen Telegraphenbeamten behalten die preussische Staatsangehörigkeit und stehen zwar unter der Disziplinargewalt der königlich preussischen Telegraphenbehörde, im übrigen aber unter den königlich sächsischen Gesetzen, daher sie bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts Recht zu leiden haben. Den königlich sächsischen Beamten, welche in den königlich preussischen Dienst übergehen, bleibt überlassen, aus dem sächsischen Unterthanenverbande auszuschneiden und in den preussischen überzugehen; solange dies nicht geschehen, behalten sie ihre sächsische Staatsangehörigkeit bei. Die preussische Regierung macht sich verbindlich, nicht nur die dermaligen sächsischen Staats-Telegraphenbureauz und Leitungen unverkürzt zu erhalten und an denjenigen Orten, denen die Errichtung solcher Leitungen und Bureauz bereits in Aussicht gestellt worden ist (als Stollberg, Limbach, Burgstädt, Pichtenstein, Marienberg, Johannegeorgenstadt, Schönhaida, Lengefeld) solche innerhalb zwei Jahren zu errichten, sondern auch das königlich sächsische Telegraphenwesen, soweit dies im Interesse des Verkehrs notwendig oder zweckmäßig erscheint, weiter auszubehnen und die hierauf gerichteten Entwürfe der sächsischen Regierung thunlichst zu berücksichtigen. Von der Errichtung neuer Telegraphenstationen im Königreich Sachsen wird die königlich sächsische Regierung jederzeit

Kenntniß erhalten und ebenso dürfen die Wiederaufhebung bestehender Telegraphenbureauz und Beschränkungen in der Dienstzeit derselben nur im Einverständnisse mit der sächsischen Regierung erfolgen. Die königlich preussische Regierung macht sich ferner verbindlich, das Telegraphenbureau zu Elster auf die Dauer der Badesaison mit vollem Tagesdienste offen zu halten und die Bedienung des an der Börse zu Leipzig aufgestellten Apparats in der dem Börsenvorstande zugesicherten Weise fortzusetzen. Nach Art. 15 des Vertrags erklärt sich weiter die sächsische Regierung damit einverstanden, daß die zur Zeit bestehenden Vereinigungen von Post- und Telegraphen-Expeditionen bestehen bleiben, und es enthält genannter Artikel die desfallsigen näheren Bestimmungen. Ferner tritt die preussische Telegraphenverwaltung in die über Ermiethung der Bureaulocalitäten in Glauchau, Löbau und Zwickau bestehenden Mietheverträge und bezüglich des in Leipzig von der Commun ermietheten Bureaulocalitäts im Hauptsteueramtsgebäude daselbst in die von der sächsischen Regierung übernommene Verpflichtung ein, bei dem Verlassen des Locals dasselbe auf ihre Kosten in den frühern Zustand bringen zu lassen. Das Eigenthum der vorhandenen und der an künftigen Staats-Eisenbahnen zu errichtenden Eisenbahnbetriebs-Telegraphen verbleibt der königlich sächsischen Regierung. Bezüglich ihrer Benutzung zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, stehen dieselben den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen im Königreich Preußen gleich und bilden insofern auch einen integrierenden Theil des königlich preussischen Telegraphenwesens; dies bezieht sich namentlich auch auf die Gebührenberechnung. Privateisenbahngesellschaften in Sachsen, in deren Concessionurkunde die Berechtigung der Benutzung ihrer Betriebs-Telegraphen zur allgemeinen Correspondenzbeförderung erteilt worden ist, behalten dieses Recht auch künftig. Nach Art. 27 wird der königl. preuss. Regierung die Benutzung der Staats-Eisenbahnen und Staatsstraßen im Königreich Sachsen zur Herstellung von Telegraphenleitungen in derselben Weise gestattet, wie die königlich sächsische Staats-Telegraphenverwaltung dieses Recht seither ausgeübt hat. Doch ist zu neuen Anlagen so wie zum Umbau bestehender Leitungen vorherige Verständigung mit der königlich sächsischen Staats-Eisenbahndirection erforderlich. Alle bei der Anlage oder Unterhaltung der Staatsleitungen durch den Bau selbst verursachten Schäden hat die königlich preussische Staats-Telegraphenverwaltung zu ersetzen, beziehentlich zu vergüten. Dagegen läßt die sächsische Regierung die an den Staatsstraßen angelegten Staats-Telegraphenleitungen durch ihr Straßenaufsichtspersonal in der seitherigen Weise auch ferner beaufsichtigen, wofür die preussische Regierung zur Cassé der betreffenden Straßendauerwaltung alljähr-